

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft- Treten
Orientierungssatzung	25.08.2016	31.08.2016	Qurier / 24.09.2016	01.01.2015

**Orientierungssatzung
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ der
Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode**

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 25.08.2016 die folgende Orientierungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 54 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) ist die Welterbestadt Quedlinburg gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ haben aufgrund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), des § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu erstatten, die der Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung abzuführen hat.

Grundlage der Umlage dieser Satzung ist entsprechend der Beitrag, zu dessen Zahlung die Welterbestadt Quedlinburg als Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ von diesem herangezogen wird. Der Beitrag besteht in Geldleistungen.

- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke der Welterbestadt Quedlinburg und ihrer Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) erhoben.
- (6) Die Erhebung der Umlagen kann auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Welterbestadt Quedlinburg legt alle Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ entstehen, einschließlich der dadurch anfallenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt.

Der Umlageschuldner gilt als nicht ermittelbar, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ an die Welterbestadt Quedlinburg.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

Gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA ist der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, umzulegen.

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Welterbestadt Quedlinburg im Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ wird in der Satzung des Verbandes festgelegt und zur Berechnung der Umlage durch den Verband angewandt.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl zur Umlage des Erschwernisbeitrages ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährlich von der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ zu beschließende Flächenbeitragssatz pro Hektar und der Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner.
- (2) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücke des Umlageschuldners innerhalb des Geltungsbereiches zugrunde gelegt.
- (3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages, des Erschwernisbeitrages und der Verwaltungskosten wird jährlich neu in einer Umlagesatzung zu den Verbandsbeiträgen durch die Welterbestadt Quedlinburg festgelegt.
- (4) Von der Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Sofern im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben ist, gilt dieser.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass

er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, wie z. B. Wechsel des Eigentümers, der Welterbestadt Quedlinburg binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Welterbestadt Quedlinburg ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Umlageschuldner den Nachweis erbringt, dass die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Welterbestadt Quedlinburg zulässig.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich alle erforderlichen Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt sowie Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Orientierungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode vom 16.04.2014 außer Kraft.

Quedlinburg, 31.08.2016

gez. Frank Ruch

Siegel

Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg